

Bedingungen für die Miete von Celonis Standardsoftware

1. Definitionen

Die in diesen Bedingungen verwendeten Definition sind in **Annex A** beschrieben.

2. Gegenstand der Bedingungen, Annahme

Die Celonis SE überlässt dem Anwender die Software auf Mietbasis zu den Vereinbarungen im Einzelvertrag. Die vereinbarte Nutzungsgebühr umfasst dabei die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software sowie der Dokumentation sowie die Wartungs- und Supportleistungen im nachfolgend in diesen Bedingungen beschriebenen Umfang. Ein Einzelvertrag gilt an dem Tag als vom Anwender angenommen, an dem dieser den jeweiligen Einzelvertrag schriftlich oder elektronisch unterschreibt und der Celonis SE übermittleit.

Diese Bedingungen gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie z.B. die Installation, Integration, Parametrisierung und Anpassung der Software an Bedürfnisse des Anwenders.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung der Software gilt am Datum der Annahme des Angebotes durch den Anwender und mit Erfüllung der Pflichten gemäß Ziffer 3.2 als erfolgt, in Bezug auf neue Releases im Rahmen der Wartung mit Bereitstellung des jeweiligen Releases an den Anwender.
- 3.2 Die Celonis SE stellt dem Anwender die vertragsgegenständliche Software nach Annahme der jeweiligen Bestellung zum Download bereit und teilt dies dem Anwender mit.
- 3.3 Bei Änderungen des Lizenzumfangs (z.B. Verlängerung des Nutzungszeitraumes, zusätzliche Lizenzen) stellt die Celonis SE dem Anwender einen aktualisierten Lizenzschlüssel zur Verfügung, alte Lizenzschlüssel werden durch Celonis SE deaktiviert.

4. Wartungs- und Supportleistungen

- 4.1 Die Wartungs- und Supportleistungen umfassen abschließend die in der Support Services Description beschriebenen Leistungen. Die Support Services Description ist integraler Teil dieser Bedingungen.
- 4.2 Die Celonis SE ist berechtigt, die Support Services Description während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und wird den Anwender auf solche Anpassungen jeweils nach eigener Wahl schriftlich, per E-Mail oder im Celonis Kundenportal hinweisen. Aktualisierungen werden frühestens ab dem Tag der Mitteilung der Aktualisierung, ansonsten ab dem in der Aktualisierungsmittteilung genannten Datum wirksam. Celonis stellt sicher, dass in Folge der Aktualisierung bei vernünftiger Betrachtung keine Verringerung des Leistungsumfanges und keine anderweitige, auch unter Berücksichtigung der angemessenen Interessen der Celonis SE, für den Anwender unzumutbare Änderung eintritt. Etwaige Kündigungsrechte der Parteien bleiben unberührt.

- 4.3 Die Celonis SE erbringt die Wartungs- und Supportleistungen nur für das jeweils aktuelle Major Release der Software in ihrem unveränderten Zustand.

5. Nutzungsrechte und Nutzungsumfang, Audit

- 5.1 Die Celonis SE ist und bleibt der Inhaber aller Rechte an der Software und Dokumentation. Dem Anwender wird, beschränkt auf die Vertragslaufzeit, an der Software und Dokumentation ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Die Software wird dem Anwender zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäß Nutzung sowie Art, Dauer und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Angebot und diesen Bedingungen. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die Verwendung für eigene interne Zwecke (insbesondere eine Auswertung von Daten Dritter ist nicht zulässig). Eine weitergehende Verwertung oder Verwendung für andere Unternehmen/Organisationen ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung der Software und Dokumentation für direkte und mittelbare Tochtergesellschaften des Anwenders, soweit diese im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages im Sinne von §§ 15 ff. AktG mit dem Anwender verbunden sind. Der Anwender stellt sicher, dass diese Tochtergesellschaften von den Regelungen dieser Bedingungen und des Einzelvertrages Kenntnis haben und ist für Verletzungen dieser Bedingungen und/oder des Einzelvertrages wie für eigenes Handeln verantwortlich.
- 5.2 Die Celonis SE räumt dem Anwender die in diesen Bedingungen beschriebenen Nutzungsrechte an der Software gemäß der im Angebot vereinbarten Lizenzmetrik ein. Definitionen der Lizenzmetrik sind erläutert in der Übersicht der Metriken. Die Regelungen in der Übersicht der Metriken sind integraler Teil der vorliegenden Bedingungen.
- 5.3 Dem Anwender ist es untersagt, aus der Software die Quellprogramme zu entwickeln sowie zugänglichen Quellcode zu analysieren oder diesen weiterzugeben.
- 5.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Einzelvertrag, insbesondere die Weitergabe der Software oder der Dokumentation an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Celonis SE.
- 5.5 Das Anfertigen von zusätzlichen Kopien von überlassener Software oder Dokumentation oder von anderen von uns überlassenen Materialien ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Der Anwender wird alle Informationen über die Software, die von ihm angewandten Methoden und Verfahren sowie die Dokumentation und sonstige überlassene Materialien als Vertrauliche Informationen behandeln und alle nötigen Vorkehrungen treffen, um den unbefugten Zugang Dritter zu der Software, Dokumentation oder überlassenen Materialien zu verhindern.
- 5.6 Der Anwender haftet der Celonis SE für Schaden auf Grund missbräuchlicher Nutzung der Software, Quellcode, Dokumentation

oder von der Celonis SE übergebener Unterlagen, insbesondere bei Weiternutzung gekündigter Software oder Weitergabe der Software, Quellcode, Dokumentation oder von der Celonis SE übergebener Unterlagen an Dritte, es sei denn, der Anwender hat dies nicht zu vertreten.

- 5.7 Der Celonis SE wird das Recht eingeräumt, nach schriftlicher Voranmeldung mit einer Frist von sieben (7) Tagen auf eigene Kosten die korrekte Lizenzierung der vom Anwender eingesetzten Software zu prüfen. Die Celonis SE kann für die Durchführung des Audits auch einen qualifizierten, zur Vertraulichkeit verpflichteten, Dritten beauftragen. Der Anwender wird vollständige und korrekte Unterlagen aufbewahren, die eine richtige Beurteilung der Einhaltung seiner Lizenz auf Basis des Einzelvertrages ermöglichen. Der Anwender garantiert, für die Durchführung eines solchen Audits die notwendigen Zugänge, Dokumente, Informationen, Mitarbeiter und weitere sachdienliche Informationen kostenfrei und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Wenn im Rahmen eines Audits festgestellt wird, dass der Anwender die Software außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfanges eingesetzt hat, wird der Anwender binnen dreißig (30) die jeweils zusätzlichen Nutzungsgebühren auf Basis der dann aktuellen Celonis SE Preisliste nachzahlen sowie der Celonis SE die angefallenen Auditkosten erstatten. Diese Zahlung erfolgt unbeschadet sonstiger im Übrigen der Celonis SE auf Basis des Einzelvertrages oder Gesetzes zustehender Ansprüche.

6. Laufzeit und Kündigung der Nutzungsrechte

- 6.1 Die Laufzeit eines Einzelvertrages beginnt am Bestelldatum, spätestens jedoch mit Lieferung der Software an den Anwender (s. Ziffer 3.1 f. dieser Bedingungen). Einzelverträge laufen jeweils für die Initiale Laufzeit und verlängern sich danach jeweils um weitere Laufzeiten von jeweils 12 Monaten (jeweils eine „Verlängerungslaufzeit“, die Initiale Laufzeit sowie die Verlängerungslaufzeiten zusammen „Vertragslaufzeit“), wenn nicht eine Partei den jeweiligen Einzelvertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 (dreißig) Tagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich kündigt. Soweit im Einzelvertrag keine abweichende Initiale Laufzeit festgelegt ist, beträgt die Initiale Laufzeit 36 (sechsendreißig) Monate. Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen und soweit dies nicht abweichend schriftlich im Einzelvertrag vereinbart ist, kann ein Einzelvertrag nur außerordentlich gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 6 gekündigt werden.
- 6.2 Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist jede Partei dazu berechtigt, in folgenden Fällen einen Einzelvertrag außerordentlich schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen:
- 6.2.1 Die andere Partei begeht eine wesentliche Vertragsverletzung und ist im Falle einer abhilfefähigen Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht dazu bereit oder in der Lage, die Verletzung binnen 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Abmahnung zu beseitigen; oder
- 6.2.2 Über das Vermögen der anderen Partei wird das Insolvenzverfahren (oder ein nach lokalem Recht entsprechendes Verfahren) eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt.

- 6.3 Bei jeder Beendigung eines Einzelvertrages:

- 6.3.1 Sind sämtliche Nutzungsrechte gemäß diesen Bedingungen und des Einzelvertrages beendet; und
- 6.3.2 Wird der Anwender jede Nutzung der Software, Dokumentation und aller Kopien hiervon unterlassen und wird nach eigener Wahl sämtliche entsprechenden Gegenstände (i) löschen bzw. vernichten und auf Verlangen der Celonis SE über die Löschung/Vernichtung eine Erklärung abgeben oder (ii) an Celonis SE zurückgeben. Der Anwender ist berechtigt, eine Kopie der Standardsoftware zu Archivierungszwecken zu behalten.

7. Nutzungsgebühr und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit dies im Einzelvertrag nicht anders vereinbart ist, deckt die Nutzungsgebühr die Überlassung der Standardsoftware sowie die Erbringung der Wartungs- und Supportleistungen während der Vertragslaufzeit ab.
- 7.2 Die Nutzungsgebühr wird jährlich im Voraus abgerechnet. Soweit nicht anderweitig im Einzelvertrag vereinbart, werden die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Gegen Forderungen der Celonis SE kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.
- 7.3 Die Nutzungsgebühren enthalten keine Steuern und Abgaben. Soweit Celonis im Hinblick auf die Leistungserbringung unter einem Einzelvertrag etwaige Steuern zu entrichten hat, werden diese dem Anwender in jeweils geltender Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn ein Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der Anwender den entsprechenden Betrag entrichten und sicherstellen, dass der Nettobetrag, der an die Celonis SE entrichtet wird, dem vollen Betrag entspricht, den die Celonis SE erhalten hätte, wenn der Einbehalt oder Abzug nicht erforderlich gewesen wäre. Diese Regelung gilt nicht für bei Celonis SE entstehende Steuerpflichten in Bezug auf ihren eigenen Ertrag.
- 7.4 Die Celonis SE ist dazu berechtigt, die Nutzungsgebühren einmal alle zwölf (12) Monate mit Wirkung zum Tag, der auf den jeweiligen nächsten Jahrestag des Inkrafttretens des Einzelvertrages folgt, anzupassen. Falls die Celonis SE die Nutzungsgebühren erhöht, darf die Erhöhung höchstens 7% betragen.

8. Sachmängel

- 8.1 Die Celonis SE leistet während der Vertragslaufzeit eines Einzelvertrages Gewähr die Beschaffenheit der Software entsprechend ihrer Produktbeschreibung in der Dokumentation, soweit sie in Übereinstimmung mit der Dokumentation und dieser Bedingungen genutzt wird. Für die Beschaffenheit der Funktionalität der Software ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet Celonis SE nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Anwender insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von Celonis SE herleiten, es sei denn, die Celonis SE hat die

darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Celonis SE Geschäftsleitung. Dem Anwender ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Standardsoftware und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können.

8.2 Die Celonis SE leistet insbesondere keine Gewähr:

8.2.1 Für die Nutzung der Software in Verbindung mit nicht von Celonis SE gelieferter Software Dritter oder Leistungen Dritter, wenn diese Software Dritter oder Leistungen Dritter das bzw. die vom Anwender gemeldete(n) Problem(e) verursachen;

8.2.2 für softwarebezogene Probleme, die durch eine falsche Anwendung, unsachgemäße Tests, nicht genehmigte Reparaturversuche, Änderungen oder kundenspezifische Anpassungen der Software durch den Anwender verursacht wurden; oder

8.2.3 dafür, dass die vom Anwender angestrebten Ziele mit der Software erreicht werden oder dass die Software zur Erfüllung individueller Vorgaben des Kunden entwickelt wurde.

8.3 Die Celonis SE behebt während des Mietzeitraums in angemessener Frist kostenlos Mängel, die der Anwender über den hierfür gemäß der Support Services Description vorgesehenen Prozess (d.h. als Ticket) mitteilt. Die Celonis SE kann nach eigener Wahl der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung dadurch nachkommen, dass sie auf eigene Kosten die fehlerhafte Software bzw. die fehlerhaften Teile der Software:

8.3.1 repariert; oder

8.3.2 durch eine Software ersetzt, die der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, was insbesondere dadurch erfolgen kann, dass dem Anwender ein neues Release zur Verfügung gestellt wird.

Ist der Celonis SE die Reparatur oder der Ersatz der Software oder von Teilen hiervon nicht zumutbar oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Anwender bei nicht nur unerheblichen Mängeln berechtigt, entweder die Minderung der Nutzungsgebühr zu verlangen oder den Einzelvertrag zu kündigen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Celonis im Rahmen der in Ziffer 10 festgelegten Grenzen.

8.4 Macht der Anwender Sachmängelansprüche geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und der Celonis SE geschlossene Verträge.

8.5 Supportleistungen erbringt die Celonis SE mit der verkehrsüblichen Sorgfalt und nach den anerkannten Regeln der Technik. Soweit der Anwender im Rahmen der Wartung Neue Softwarestände vertragsgemäß nutzt, beziehen sich die vorstehenden Regelungen in Ziffern 8.1 bis 8.4 auf den jeweils vom Anwender genutzte neuen Release.

8.6 Bei neuen Releases sind Mängelansprüche auf die Neuerungen des neuen Releases gegenüber dem letzten Release beschränkt.

8.7 Soweit nach geltendem Recht zulässig, sind die in dieser Ziffer 8 vorgesehenen Gewährleistungsrechte abschließend.

9. Rechtsmängel

9.1 Die Celonis SE leistet während der Vertragslaufzeit gemäß den nachstehenden Regelungen Gewähr dafür, dass der Ausübung der an den Anwender eingeräumten Nutzungsbefugnisse gemäß Ziffer 5 keine Rechte Dritter entgegenstehen.

9.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Anwender Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Software im Vertragsgebiet geltend („**Schutzrechtsanspruch**“) und wird hierdurch die vertragsgemäße Nutzung der Software während der Vertragslaufzeit beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Celonis SE vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 9.3 ff. wie folgt. Die Celonis SE wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten:

9.2.1 die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Anwender in zumutbarer Weise entspricht; oder

9.2.2 den Anwender von Lizenzgebühren für die Nutzung der Software gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies der Celonis SE zu angemessenen Bedingungen nicht, wird die Celonis SE den Einzelvertrag kündigen und dem Anwender die von ihm ggf. vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Vertragslaufzeit erstatten. Der Anwender ist nach Wahl der Celonis SE verpflichtet, die Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an die Celonis SE zurückzugeben. Für Schadenersatzansprüche und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer 10.

9.3 Voraussetzungen für die Haftung der Celonis SE nach Ziffer 9.2 sind, dass der Anwender:

9.3.1 die Celonis SE vom Schutzrechtsanspruch unverzüglich schriftlich verständigt;

9.3.2 die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und auch nicht in Bezug hierauf einen Vergleich abschließt oder eine andere Handlung vornimmt, welche die Verteidigungsmöglichkeiten der Celonis SE einschränkt;

9.3.3 jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder der Celonis SE überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Celonis SE führt. Die dem Anwender durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Celonis SE; und

9.3.4 die Celonis SE bei der Abwehr oder dem Vergleich in Bezug auf den Schutzrechtsanspruch angemessen informiert hält und unterstützt.

9.4 Soweit der Anwender die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Celonis SE ausgeschlossen. Dies gilt

insbesondere, wenn und soweit der Schutzrechtsanspruch verursacht wurde durch:

- 9.4.1 nicht genehmigte, vom oder im Auftrag des Anwenders ausgeführte Änderungen an der Software;
- 9.4.2 die Nutzung des nicht jeweils aktuellen neuen Releases der Software, obwohl ein aktueller neuer Release verfügbar ist, und die angebliche Rechtsverletzung durch die Nutzung des aktuellen neuen Releases vermieden worden wäre; oder
- 9.4.3 die Nutzung der Software außerhalb der Vorgaben der Dokumentation, dieser Bedingungen oder des Einzelvertrages.

9.5 Weitergehende Ansprüche des Anwenders wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

10. Haftung

10.1 Die Celonis SE haftet für Schäden und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgenden Fällen:

- 10.1.1 Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Celonis SE unbeschränkt; und
- 10.1.2 In Fällen einfacher Fahrlässigkeit, die nicht unter die Regelungen in Ziffer 10.1.1 fallen, haftet die Celonis SE nur bei der Verletzung sogenannter Kardinalspflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anwender regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesen Fällen ist die Haftung für jegliche Schäden, die im Rahmen eines Einzelvertrages entstehen, begrenzt (i) pro Schadensfall auf EUR 100.000 und (ii) für sämtliche Schäden, die innerhalb eines 12-Monatszeitraumes anfallen, insgesamt auf die innerhalb dieses 12-Monatszeitraumes zu zahlende Vergütung gemäß des Einzelvertrages, mindestens jedoch auf EUR 200.000.

10.2 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel gemäß § 536 Abs. 1 Var. 1 BGB ist ausgeschlossen.

10.3 Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Anwenders) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 10.1 gelten nicht bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Für alle Ansprüche gegen die Celonis SE auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieser Ziffer 10.4 gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.5 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Anwender.

10.6 Die Celonis SE haftet nicht in Fällen, in denen sie aufgrund von Force Majeure Ereignissen an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen insgesamt oder teilweise gehindert wird.

11. Vertraulichkeit

11.1 Jede Partei behält sich sämtliche Rechte an ihren vertraulichen Informationen vor. Vorbehaltlich Ziffer 11.3 verpflichtet sich jede Partei, sämtliche vor Abschluss oder ihr im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag mitgeteilten oder zugänglich werdenden Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und diese nur für die Durchführung des Einzelvertrages zu nutzen. Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes vervielfältigt werden. Jegliche Vervielfältigung der Vertraulichen Information muss die entsprechenden Vertraulichkeitsvermerke des Originals tragen. In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei verpflichtet sich jede Partei, (a) diese mit Angemessener Sorgfalt zu verwahren; und (b) diese nur solchen Stellvertretern offenzulegen, deren Kenntnis der Vertraulichen Informationen für die Durchführung des Einzelvertrages erforderlich ist und die mindestens in gleichem Umfang wie in diesen Bedingungen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Jede Partei ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 11 durch ihre Stellvertreter wie für eigenes Handeln verantwortlich.

11.2 Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei schriftlich von jedem tatsächlichen oder vermuteten Missbrauch, jeder widerrechtlichen Verwendung oder unbefugten Weitergabe von vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei zu unterrichten, von denen die Empfängerpartei Kenntnis erlangt.

11.3 Die Regelungen in Ziffer 11.1 gelten nicht für Vertraulichen Information, von denen die Empfängerpartei nachweisen kann, dass sie (a) von der Empfängerpartei unabhängig und ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden; (b) der Empfängerpartei uneingeschränkt von einer anderen (als der mitteilenden Partei) hierzu berechtigten Quelle bekannt werden; (c) ohne ein Verschulden der Empfängerpartei zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren oder öffentlich bekannt wurden; (d) der Empfängerpartei zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits uneingeschränkt bekannt waren; (e) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der mitteilenden Partei offengelegt werden; oder (f) auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer gerichtlichen, behördlichen oder aufsichtsbehördlichen Anordnung oder Vorgabe offengelegt werden müssen. In diesem Fall wird die Empfängerpartei, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die mitteilende Partei umgehend von der entsprechenden gerichtlichen Anordnung oder Vorgabe in Kenntnis setzen, um es dieser zu ermöglichen, Rechtsschutz zu beantragen oder die Offenlegung auf sonstige Weise zu verhindern oder zu beschränken.

11.4 Die Regelungen dieser Ziffer 11 gelten jeweils für 5 (fünf) Jahre nach Überlassung der jeweiligen Vertraulichen Information. Sie finden auch nach Beendigung des Einzelvertrages weiterhin Anwendung.

12. Feedback

12.1 Während der Vertragslaufzeit kann der Anwender der Celonis SE aus eigenem Antrieb oder auf Anforderung der Celonis SE gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die Software, Produkte, Services, Geschäfts- oder Technologiepläne, insbesondere Kommentare oder Vorschläge in Bezug auf die mögliche Erstellung, Änderung, Anpassung, Korrektur oder Verbesserung von Software, Produkten und/oder Services oder z.B. dazu, ob die Celonis SE Entwicklungsrichtung die Bedürfnisse des Anwenders im Hinblick auf seine IT erfüllt, zur Verfügung stellen (insgesamt „Feedback“). Der Anwender überlässt sämtliches Feedback auf freiwilliger Basis. Um für die Celonis SE die unbeschränkte Befugnis zur Nutzung des Feedbacks sicherzustellen, räumt der Anwender der Celonis SE ein nicht-ausschließliches, dauerhaftes, nicht widerrufbares, weltweites, gebührenfreies, übertragbares und frei sublizenzierbares Recht ein, das Feedback unbeschränkt in allen in Betracht kommenden Verwertungsformen zu nutzen. Dies schließt insbesondere das Recht ein, das Feedback in sämtliche Software, Produkte und Services zu integrieren und als Teil der Software Produkte und Services oder allein zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu übersetzen, an Kunden, Partner, Distributoren und sonstige Dritte in jeder Form zu vertreiben, öffentlich wiederzugeben, und sämtliche dieser Handlungen durch Lizenznehmer, Kunden und sonstige Dritte ausüben zu lassen. Der Anwender verzichtet auf das Recht zur Namensnennung.

12.2 Der Anwender erkennt an, dass die dem Anwender seitens der Celonis SE im Rahmen eines Einzelvertrages bereitgestellten Informationen in Bezug auf zukünftige Celonis' Software, Produkte und Services sowie Geschäfts- der Technologiepläne nur als Hinweise auf mögliche Strategien, Entwicklungen und Funktionalitäten zu verstehen sind und für die Celonis SE keine Verbindlichkeit in Bezug auf ihre zukünftige Geschäftsentwicklung und Produktstrategie und -entwicklung besitzen.

13. Datenschutz

13.1 Soweit Celonis SE im Rahmen der Leistungserbringung als Teil der Anwenderdaten Personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, verarbeitet die Celonis SE diese Personenbezogenen Daten im Namen und im Auftrag des Anwenders gemäß den Regelungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung in **Annex B**.

14. Allgemeines

14.1 Für das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend, unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Einzelverträge ist München. Die Regelungen des UN Kaufrechts (UN CISG) finden keine Anwendung.

14.2 Diese Bedingungen und die Einzelverträge können wirksam nur durch ein schriftliches, von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern

beider Parteien unterzeichnetes Dokument geändert werden. Dies gilt auch für die Abkehr vom Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis gilt ebenfalls für sämtliche vertragsgestaltenden Erklärungen, insbesondere für Kündigungserklärungen, Mahnungen und Fristsetzungen.

14.3 Diese Bedingungen, zusammen mit dem jeweiligen Einzelvertrag, stellen die abschließende Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Vertragsgegenstand dar und ersetzen sämtliche vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und einem Einzelvertrag gehen die Regelungen des Einzelvertrages vor. Vom Anwender übermittelte Bestellungen, Einkaufsbedingungen und sonstige Bedingungen entfalten keine Rechtswirkung.

14.4 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Celonis SE und der Anwender sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

14.5 Die Software und die Wartungs- und Supportleistungen unterliegen den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Der Anwender wird die Software nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Celonis SE an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Anwender für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Anwenders befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der Software und Wartungs- und Supportleistungen durch den Anwender und seine Verbundenen Unternehmen verantwortlich.

14.6 Soweit nicht in diesen Bedingungen oder einem Einzelvertrag anderweitig geregelt, ist keine Partei berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag ohne vorherige schriftlichen Zustimmung abzutreten, weiter zu vergeben oder in sonstiger Weise zu übertragen. Die Celonis SE ist jedoch jederzeit berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag durch schriftliche Mitteilung an den Anwender an ein Verbundenes Unternehmen abzutreten. Der Anwendungsbereich des § 354 a HGB bleibt unberührt.

14.7 Die ihrer Natur gemäß auch nach der Beendigung des Einzelvertrages fortgeltenden Regelungen finden auch nach der Beendigung des Einzelvertrages weiterhin Anwendung. Dies gilt insbesondere für Ziffern 5,6 und 8 bis (einschließlich) 14

Annex A

Definitionen

1. **„Bedingungen“**: sind die Bedingungen für die Miete von Celonis Standardsoftware.
2. **„Bestelldatum“**: ist der jeweils im Einzelvertrag vereinbarte Tag. Wenn ein solcher Tag nicht festgelegt wurde, gilt der Tag der Annahme als Bestelldatum (s. Ziffer 2)
3. **„Dokumentation“**: ist der jeweils auf der Celonis Website (zurzeit unter <https://www.celonis.com/terms-and-conditions/>) bereitgestellte Product Description der betreffenden Software, wobei die maßgebliche Version der Dokumentation jeweils diejenige Fassung ist, die dem Release entspricht, das der Anwender in dem Zeitpunkt nutzt, in dem er oder die Celonis SE sich auf die Dokumentation beruft;
4. **„Einzelvertrag“**: ist der Bestellschein oder Angebot, in dem die bestellte Software und die Wartungs- und Supportleistungen, einschließlich evtl. Anpassungen und Ergänzungen, festgelegt sind.
5. **„Feedback“**: hat die in Ziffer 12.1 zugewiesene Bedeutung.
6. **„Force Majeure Ereignisse“**: sind Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Celonis SE liegen und an denen sie kein Verschulden trifft. Dies schließt insbesondere folgende Ereignisse ein: Streik, Aussperrung oder andere Tarifaueinandersetzungen (egal, ob in Bezug auf Celonis SE's Mitarbeiter oder Dritte), Ausfall von Infrastrukturleistungen oder Transportnetzwerken, Krieg, Aufstände, Unfälle, Feuer, Flut und andere Naturkatastrophen.
7. **„Initiale Laufzeit“**: ist die anfängliche Vertragslaufzeit, die in einem Einzelvertrag vereinbart wird.
8. **„Major Release“**: ist ein Release der Celonis SE, der in Übereinstimmung mit Celonis SE's jeweils aktuellen Namenskonventionen als Major Release gekennzeichnet ist (z.B. Major Release 3 -> Major Release 4).
9. **„Minor Release“**: ist ein neuer Release der Software innerhalb eines Major Release, der in Übereinstimmung mit Celonis SE's jeweils aktuellen Namenskonventionen als Minor Release gekennzeichnet ist (z.B. Minor Release 4.2 -> Minor Release 4.3).
10. **„Releases“**: sind insgesamt sämtliche Major und Minor Releases, sowie sonstige Fehlerbeseitigungen und Patches, die die Celonis SE für die lizenzierte Software im Rahmen der Wartungs- und Supportleistungen zur Verfügung stellt.
11. **„Schutzrechte“**: bezeichnet und umfasst – ohne hierauf beschränkt zu sein – Rechte an Patenten, Gebrauchsmuster, Marken, Waren- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, sonstigen Zeichen zur Kennzeichnung des Geschäftsbetriebs und Erfindungen sowie Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Rechte an Datenbanken sowie Rechte an Know-how, Betriebsgeheimnisse und alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte, ob eingetragen oder nicht eingetragen, einschließlich sämtlicher Anmeldungen solcher Rechte.
12. **„Nutzungsgebühr“**: ist die in einem Einzelvertrag vereinbarte Gebühr für die zeitweise Lizenzierung der Software sowie die Erbringung der Wartungs- und Supportleistungen.
13. **„Schutzrechtsanspruch“**: hat die in Ziffer 9.2 zugewiesene Bedeutung.
14. **„Software“**: ist die Celonis Standardsoftware, die dem Anwender auf Basis eines Einzelvertrages lizenziert wird. Der Begriff schließt neue Releases ein, jedoch keinerlei Modifikationen oder Add-ons zur Software.
15. **„Stellvertreter“**: umfasst alle Mitarbeiter, Leitenden Angestellten, Berater und Subunternehmer einer Partei und ihrer Verbundenen Unternehmen.
16. **„Steuern“**: umfasst sämtliche Steuern, Abgaben und Zölle, insbesondere auch Quellensteuern, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch die Celonis SE oder in Bezug auf die Nutzung der Software oder der Wartungs- und Supportleistungen gemäß eines Einzelvertrages anfallen.
17. **„Support Services Description“**: ist das jeweils aktuell von der Celonis SE auf der Celonis Website (zurzeit unter <https://www.celonis.com/terms-and-conditions/>) bereitgestellte Dokument, in dem die Wartungs- und Supportleistungen beschrieben werden.
18. **„Übersicht der Metriken“**: ist das auf der Celonis Website (zurzeit unter <https://www.celonis.com/terms-and-conditions/>) abrufbare Dokument mit dem Titel "Celonis Definition license scope / subscription scope", in dem die seitens der Celonis SE jeweils angebotenen Lizenz- und Subskriptions-Metriken beschrieben werden.
19. **„Verbundene Unternehmen“**: sind alle Unternehmen, an denen der Anwender mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50% der Gesellschaftsanteile beteiligt ist oder über mehr als 50% der Stimmrechte verfügt, (Tochtergesellschaften), sowie solche Unternehmen, von denen der Anwender nach vorstehender Definition eine Tochtergesellschaft ist (Muttergesellschaften), sowie alle Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft.
20. **„Verkehrsbliche Sorgfalt“**: ist die Anwendung der Sorgfalt, die die Empfängerpartei auch beim Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen derselben Art walten lässt, mindestens jedoch die angemessene Sorgfalt.
21. **„Verlängerungslaufzeit“**: hat die in Ziffer 6.1 zugewiesene Bedeutung.
22. **„Vertragsgebiet“**: sind der Europäische Wirtschaftsraum sowie die Schweiz.
23. **„Vertragslaufzeit“**: hat die in Ziffer 6.1 zugewiesene Bedeutung.
24. **„Vertrauliche Informationen“**: sind Informationen der jeweils anderen Partei einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen, die sich auf den Betrieb, das technische oder kommerzielle Know-how, Vorgaben, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, Pläne, Produktinformationen, Informationen zur Preisgestaltung, Know-how, Entwürfe, Betriebsgeheimnisse, Software, Unterlagen, Daten oder Informationen beziehen, die bei ihrer Mitteilung durch eine Partei an die andere Partei a) klar als „vertraulich“ oder „geschützt“ oder ähnlich bezeichnet werden oder gekennzeichnet sind, b) mündlich oder bildlich mitgeteilt, zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertrauliche Informationen bezeichnet und innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich als vertrauliche Informationen bestätigt werden oder c) von einer Person vernünftigerweise zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich oder geschützt erkannt würden. Vertrauliche Informationen schließen die Software und Dokumentation ein.

25. **„Wartungs- und Supportleistungen“**: sind die in der Support Services Description beschriebenen Wartungs- und Supportleistungen, die der

Anwender mit einem Einzelvertrag bestellt. Wartungs- und Supportleistungen werden nicht für Drittanwendungen erbracht.

Annex B

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Präambel

Dieser Annex B konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem Einzelvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Einzelvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte der Celonis SE oder durch Celonis SE Beauftragte mit personenbezogenen Daten des Anwenders in Berührung kommen können.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

- (1) Aus dem Einzelvertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Soweit nicht abweichend im Einzelvertrag festgelegt, sind für die im Einzelvertrag festgelegten Leistungen (vor allem Anwendersupport) insbesondere die im **Anhang** aufgeführten Daten und Tätigkeiten Bestandteil der Datenverarbeitung.
- (2) Die Laufzeit dieses Annex richtet sich nach der Laufzeit des Einzelvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Annex nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Celonis SE verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Anwenders. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Einzelvertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Anwender ist im Rahmen dieses Einzelvertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Celonis SE sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („**Verantwortlicher**“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
- (2) Die Weisungen werden anfänglich durch den Einzelvertrag festgelegt und können vom Anwender danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die von Celonis SE bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Einzelvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 3 Pflichten der Celonis SE

- (1) Celonis SE darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Anwenders verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Celonis SE informiert den Anwender unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Celonis SE darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Anwender bestätigt oder abgeändert wurde.
- (2) Celonis SE wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Anwenders treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-

- GVO) genügen. Celonis SE hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Anwender sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfte Wirksamkeit wird auf die vorliegende Zertifizierung durch die Kiwa International Cert. GmbH gemäß der DIN ISO/IEC 27001:2015 verwiesen, die dem Anwender für den Nachweis geeigneter Garantien ausreicht und die auf der Website der Celonis SE verfügbar gehalten wird (www.celonis.com).
- (3) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt Celonis SE vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (4) Celonis SE unterstützt soweit vereinbart den Anwender im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in den Artikeln 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.
- (5) Celonis SE gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Anwenders befassten Mitarbeiter und andere für Celonis SE tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet Celonis SE, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (6) Celonis SE unterrichtet den Anwender unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Anwenders bekannt werden.
- (7) Celonis SE trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Anwender ab.
- (8) Celonis SE nennt dem Anwender den Ansprechpartner für im Rahmen des Einzelvertrages anfallende Datenschutzfragen. Der **Anhang** enthält die zu Beginn der Laufzeit dieser Anlage benannten Personen.
- (9) Celonis SE gewährleistet, ihren Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (10) Celonis SE berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Anwender dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt Celonis SE die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Anwender oder gibt diese Datenträger an den Anwender zurück, sofern nicht im Einzelvertrag bereits vereinbart.
- (11) In besonderen, vom Anwender zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und

Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Einzelvertrag bereits vereinbart.

- (12) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Anwenders entweder herauszugeben oder zu löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Anwender.
- (13) Im Falle einer Inanspruchnahme des Anwenders durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich Celonis SE, den Anwender bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 4 Pflichten des Anwenders

- (1) Der Anwender hat Celonis SE unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Anwenders durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 3 Abs. 13 entsprechend.
- (3) Der Anwender nennt Celonis SE den Ansprechpartner für im Rahmen des Einzelvertrages anfallende Datenschutzfragen.

§ 5 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an Celonis SE, wird Celonis SE die betroffene Person an den Anwender verweisen, sofern eine Zuordnung an den Anwender nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Celonis SE leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Anwender weiter. Celonis SE unterstützt den Anwender im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Celonis SE haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Anwender nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 6 Nachweismöglichkeiten

- (1) Celonis SE weist dem Anwender die Einhaltung der im Einzelvertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- (2) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Anwender oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Celonis SE darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Anwender beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu Celonis SE stehen, hat Celonis SE gegen diesen ein Einspruchsrecht. Der Anwender stimmt alternativ der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch Celonis SE zu, sofern Celonis SE dem Anwender eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf Celonis SE eine Vergütung verlangen, wenn dies im Einzelvertrag vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für Celonis SE grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.
- (4) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Anwenders eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine

Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

§ 7 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- (1) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Anwender vorher zugestimmt hat (vgl. auch Absatz 3).
- (2) Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn Celonis SE weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Einzelvertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Celonis SE wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.
- (3) Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der im **Anhang** aufgeführten Subunternehmer durchgeführt. Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer holt Celonis SE die Zustimmung des Anwenders ein, wobei diese nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigert werden darf.
- (4) Erteilt Celonis SE Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es Celonis SE, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Einzelvertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

§ 8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Anwenders bei Celonis SE durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat Celonis SE den Anwender unverzüglich darüber zu informieren. Celonis SE wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Anwender als „Verantwortlichem“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Annex und aller seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen von Celonis SE – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieses Annex den Regelungen des Einzelvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieses Annex unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Annex im Übrigen nicht.
- (4) Dieser Annex unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Annex ist München.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

Die zwischen den Parteien im Einzelvertrag vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für diesen Annex.

§ 10 Datenverarbeitung in Drittstaaten

Der Auftragnehmer sowie seine Subunternehmer verarbeiten personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem anderen Staat, der

im Sinne anwendbaren Rechts über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, es sei denn, es wurde zuvor seitens des Auftragnehmers sichergestellt, dass durch andere, nach anwendbarem Recht als zulässig anerkannte Maßnahmen, ein entsprechendes, angemessenes Datenschutzniveau erreicht ist. Auf Anforderung weist der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber nach.

Anhang
Umfang und Zweck der Datenverarbeitung gemäß Einzelvertrag
(jeweils nach Auswahl und vorbehaltlich zusätzlicher Festlegung im Einzelvertrag)

1. Umfang der Verarbeitung

Die Support Service Mitarbeiter der Celonis SE können die Instanz der Software des Anwenders bzw. Daten, die aus dem Cloud Service extrahiert wurden, im Rahmen einer fallweise erfolgten Freigabe des Anwenders zu Zwecken der Erbringung von Supportleistungen im Wege des Fernzugriffs einsehen („Shadowing“). Zusätzlich werden die vom Anwender übermittelten Support-Tickets, die personenbezogene Daten der Support anfragenden Mitarbeiter des Anwenders enthalten, bei einem externen Dienstleister in dessen Tool gespeichert und können seitens der Support-Mitarbeiter der Celonis SE eingesehen und bearbeitet werden.

2. Art der Verarbeitung

Die von der Celonis SE genutzte Ticket-Software wird extern in einem Rechenzentrum betrieben und von den jeweils zuständigen Mitarbeitern der Celonis SE für Zwecke der Bearbeitung von Support-Tickets genutzt. Das sog. Shadowing von Anwendern oder der sonstige Zugriff auf Datensätze des Anwenders finden nur auf Anforderung des Anwenders statt.

3. Zweck der Verarbeitung

Erbringung von Supportleistungen durch die Celonis SE

4. Art der Daten

- Name, Vorname
- Identifikationsnummer (z.B. ID, Kundennummer, Personalnummer)
- Geschäftliche Adressdaten (z.B. Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Postfach)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Fax, Mobilfunk, E-Mail)
- Log- und Protokolldaten
- Benutzernamen aus dem EDV/ERP-System des Anwenders

5. Kreis der von der Verarbeitung Betroffenen

- Beschäftigte des Anwenders
- Kunden oder Lieferanten des Anwenders
- Weitere Betroffene oder Kategorien von Betroffenen können im Einzelvertrag vereinbart werden

6. Datenschutzbeauftragter der Celonis SE

Name, Vorname: Dr. Kraska, Sebastian
Telefon: +49 89 1891 7360
E-Mail: skraska@iitr.de

7. Kontaktperson der Celonis SE

Name, Vorname: Döring, Wolfgang
Telefon: +49 89 4161596 - 745
E-Mail: w.doering@celonis.com

8. Subunternehmer

Zu Zwecken der Datenverarbeitung setzt Celonis SE die folgenden Subunternehmer ein (je nach Leistung gemäß Einzelvertrag):

Unternehmen, Sitz	Auftragsleistungen
Celonis B.V., 's-Hertogenbosch, Niederlande	Nutzung von Mitarbeitern zur Unterstützung der Services
Celonis, Inc., New York, NY, USA	Nutzung von Mitarbeitern zur Unterstützung der Services
HappyFox Inc., Irvine, CA, USA	Betrieb des Support Ticketing-Tools des Celonis SE